

nen Eifer der Parthenen zu mäßigen und alle gelehrte Wortkrämereyen zu verbieten.

Er muß dafür sorgen, daß die halbjährigen Exercitien der Theologen und Philosophen unausbleiblich und zwar aus allen Klassen des empfangenen Unterrichts gehalten werden.

Keine Programmen, Positionen u. d. gl. dürfen öffentlich auf der Universität angeschlagen werden, wenn er sie nicht genau übersehen und gut geheissen hat. Er ist überhaupt der Censor aller theologischen und moralischen Schriften und muß darauf sehen, daß nichts in irgend einer Schrift die Grundsätze der Religion und Moral beleidige.

In das Amt der Dekanen hat er zwar kein Recht, Eingriffe zu thun, doch liegt es ihm ob, dahin zu sehen, daß sie ihren Amtspflichten ein gehöriges Genüge leisten. Eben dies gilt auch in Ansehung der Lehrer; bey denen er besonders darauf sehen muß, ob sie auch alle in der Verordnung vorgeschriebene Materien des Unterrichts ordentlich vorlesen, die Eintheilung der Lehrstunden genau beobachten, die Collegien nicht abkürzen, oder wegen willkührlichen Andachten gar aussetzen. Geschieht dieses, so erinnert er sie insgeheim an ihre Pflicht und hilft dieses nicht, so zeigt er sie dem Rektor zu weiterer Abhandlung an.

Für die Gebäude und Geräthschaften der Universität muß er alle Sorge tragen, daß sie in gutem